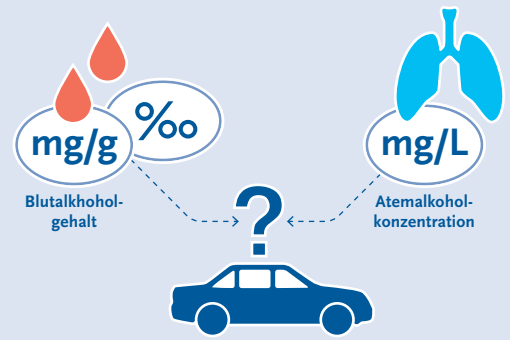


Wie beweissichere Atemalkoholmessungen funktionieren

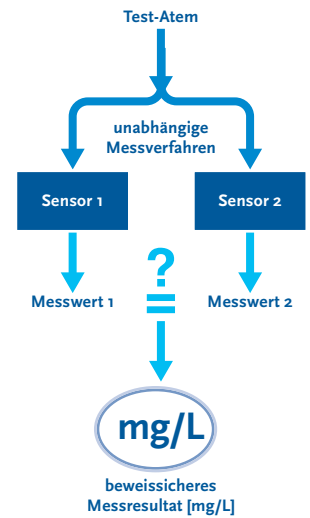
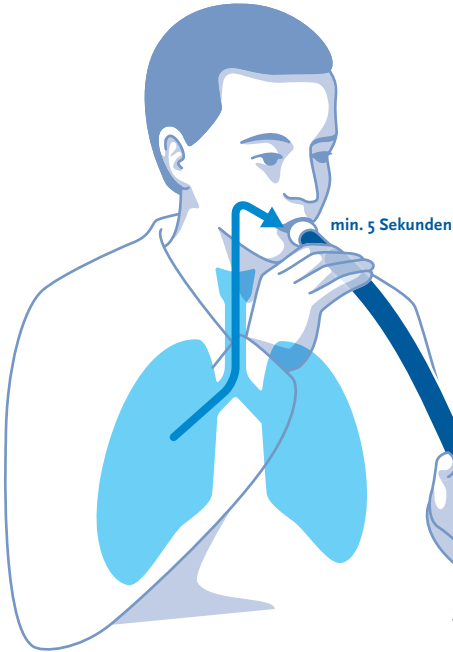
BEWEISSICHERE ATEMALKOHOLMESSGERÄTE

Heute gibt es technisch hoch entwickelte Geräte, die den Atemalkoholwert beweissicher bestimmen können. Die zu prüfende Person bläst in einen Schlauch. Das Gerät ermittelt auf zwei unabhängige Arten den Atemalkohol und erkennt zudem Mundrestalkohol. Das Resultat gilt als beweissicher – eine zeitaufwändige Blutprobe im Spital entfällt.



GRENZWERTE FÜR DIE FAHRUNFÄHIGKEIT

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Fahrunfähigkeit infolge Alkoholeinflusses zu bestimmen. Beide, Blutalkoholgehalt und Atemalkoholkonzentration, sind Masse für die Fahrunfähigkeit. Die Resultate einer Atemalkoholprobe und einer Blutprobe lassen sich nicht direkt miteinander vergleichen, weil unterschiedliche analytische Methoden eingesetzt werden. Mit mehreren Studien wurde ermittelt, ab welchem Alkoholgehalt das Risiko für Unfälle zunimmt. Das Parlament hat daraufhin Grenzwerte festgelegt.



Für alle Atemalkoholkonzentrationen



Beweissicherheit



Einfache Messung vor Ort

EIGENE GRENZWERTE FÜR ATEMALKOHOL

Mit beweissicheren Atemalkoholmessgeräten kann künftig die Angetrunkenheit mit einer Atemalkoholprobe bewiesen werden. In der Atemluft wird Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft [mg/L] gemessen.

Bisher wurde die Atemalkoholkonzentration mit einem gesetzlich fixierten Umrechnungsfaktor in einen Blutalkoholgehalt umgerechnet – angegeben in Promille oder Milligramm Alkohol pro Gramm Blut [mg/g]. Ab dem 1.10.2016 entfällt diese Umrechnung, das Gerät zeigt direkt die Atemalkoholkonzentration an.

	Atemalkoholkonzentration	Blutalkoholgehalt
Missachtung des Alkoholverbots	≥ 0.05 mg/L	≥ 0.10 Promille
Fahren in angetrunkenem Zustand	≥ 0.25 mg/L	≥ 0.50 Promille
Fahren mit qualifizierter Alkoholkonz.	≥ 0.40 mg/L	≥ 0.80 Promille

ATEMALKOHOLTESTGERÄTE

Bisher wurde die Einhaltung der Grenzwerte mit sogenannten Atemalkoholtestgeräten ermittelt. Diese bestimmen die Atemalkoholkonzentration nur mit einer Methode. Das angezeigte Resultat genügt nur dann als Beweis, wenn der Wert einer Atemalkoholprobe unter 0.80 Promille (0.40mg/L) liegt und die betroffene Person diesen mit einer Unterschrift anerkennt. In allen anderen Fällen ist für den Nachweis der Fahrunfähigkeit infolge Alkoholeinflusses eine Blutprobe oder, ab dem 1.10.2016, eine beweissichere Atemalkoholprobe nötig.

